



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.001/29-1.5/01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G);

Sachbearbeiter:

Mag. Siegfried OTTER

Tel.-Nr.: 515 95/21 740

Fax-Nr.: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 12. April 2001, GZ 602.443/002-V/4/2001, versendeten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

**Zu § 2 „Begriffsbestimmungen“:**

Gemäß § 2 Z 1 dieses Entwurfes gilt derjenige als Rundfunkveranstalter, der Hörfunk- oder Fernsehprogramme für die Verbreitung in Kabelnetzen oder über Satellit oder Fernsehprogramme für die drahtlose terrestrische Verbreitung schafft, zusammenstellt, verbreitet oder durch Dritte verbreiten lässt. Diese Bestimmung steht nach ho. Ansicht in einem Spannungsverhältnis zur Tätigkeit des ressorteigenen Presse- und Informationsdienstes. Dieser erstellt durch die nachgeordnete Dienststelle Heeresbild- und Filmstelle Tonbeiträge sowie sendefertige Bänder über medienrelevante Ereignisse im Bereich des ho. Ressorts, wie beispielsweise Großübungen und übermittelt diese an die Rundfunkveranstalter. Damit werden im Bereich des ho. Ressorts Beiträge für den Hörfunk redaktionell aufbereitet. Folgt man dem Wortlaut

der Definition, so könnte daraus geschlossen werden, dass der ressorteigene Presse- und Informationsdienst als Rundfunkveranstalter im Sinne des Gesetzes anzusehen sei.

Um dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass Dienststellen des Bundes, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Informationsmaterial oder Hörfunkprogramme unter ihrer redaktionellen Verantwortlichkeit schaffen oder zusammenstellen sowie durch Dritte verbreiten lassen, nicht unter den Begriff „Rundfunkveranstalter“ fallen.

*An die Erläuterungen zu § 2 Z 1 leg. cit. könnte daher folgender Satz angefügt werden:*

„Dienststellen des Bundes, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Informationsmaterial oder Hörfunk- oder Fernsehprogramme unter ihrer redaktionellen Verantwortlichkeit schaffen oder zusammenstellen sowie verbreiten oder durch Dritte verbreiten lassen, fallen nicht unter den Begriff „Rundfunkveranstalter“ im Sinne des Gesetzes.“

#### Zu § 10 „Rundfunkveranstalter“:

Das Ausschlussgebot für eine Rundfunkzulassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäss § 10 Abs. 2 Z 1 leg. cit. könnte im ho. Ressort – insbesondere im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen – zu rechtlichen Problemen bei der Wiederaufnahme des Betriebes des ehemaligen „Schulungssenders“ führen. Die geplante Wiederaufnahme eines solchen Senders soll eine spezifische Information für Soldaten, die sich im Einsatz befinden, sicherstellen.

*§ 10 Abs. 2 Z 1 könnte daher wie folgt lauten:*

„1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305.“

#### Zu § 48 „Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen“:

In vielen Fällen der durch das ho. Ressort kundzumachenden Angelegenheiten ist die Kundmachung mittels Rundfunk die geeignete Form und gesetzlich vorgesehen. Es handelt sich vor allem um Verfügungen und allgemeine Bekanntmachungen nach § 65b des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, und § 12 des Militärleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1968, bzw. ab 1. Juli 2001 §33 Abs. 3 des Militärbefugnisgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2000.

Diese Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen via Rundfunk finden im vorliegenden Entwurf nur dann Deckung, wenn sie sich als „Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen“ oder als „andere wichtige Meldungen“ unter § 48 PrTV-G subsumieren lassen. Da dies nicht immer eindeutig der Fall ist (z.B. hinsichtlich der Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen im § 65b Z 7 des Wehrgesetzes 1990), wäre eine klarere Formulierung der betreffenden Gesetzesstelle erforderlich.

*§ 48 könnte daher lauten:*

„**§ 48.** Den Bundes- und Landesbehörden und den Behörden der im jeweiligen Versorgungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen, für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit und für Verfügungen oder Bekanntmachungen, deren öffentliche Kundmachung insbesondere durch Rundfunk gesetzlich vorgesehen ist, sowie Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezzeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

Weiters kann es im ho. Ressort auf Grund der Personallage erforderlich werden, Freiwillige anzuwerben, um alle nationalen und internationalen Verpflichtungen erfüllen zu können (z.B. für einen kurzfristig anberaumten internationalen Einsatz). Für diese Rekrutierungsmaßnahme wird in den meisten Fällen der Rundfunk das am besten geeignete Medium sein. Zur Klarstellung, dass eine Personalanwerbung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung einer anderen wichtigen Meldung an die Allgemeinheit im Sinne des § 48 PrTV-G gleichzuhalten ist, sollte dieser Umstand in den Erläuterungen zu § 48 leg. cit. zum Ausdruck gebracht werden.

*An die Erläuterungen zu den §§ 30 bis 48 könnte daher folgender Satz angefügt werden:*

„Aufrufe des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck der Rekrutierung von Freiwilligen sind wichtige Meldungen an die Allgemeinheit im Sinne des § 48.“

21. Mai 2001  
Für den Bundesminister:  
F e n d e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: